



# Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) 33 - (Pauschal-)Reisevertrag

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew.  
Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago),  
Attorney at Law (New York)



# Was behandeln wir heute?

- Begriff
- Pflichten
- Gewährleistung
- Kündigung / Rücktritt

1	Was ist ein Reisevertrag?
2	Welche Pflichten haben die Vertragsparteien?
3	Was gilt bei Schlechterfüllung?
4	Was gilt für Kündigung und Rücktritt?



Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

1

# Was ist ein Reisevertrag?

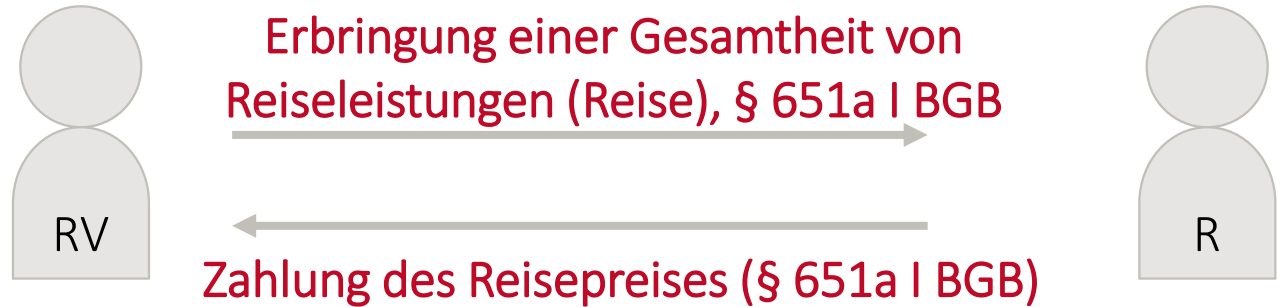
# Was ist ein Reisevertrag?

Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt



„Gesamtheit“=min. zwei Teile

**Analog** wenn Einzelleistung Urlaub maßgeblich prägt + Reisender davon ausgeht, dass Veranstalter Leistung in eigener Verantwortung erbringt und nicht nur vermittelt

→ insb. katalogmäßiges Angebot von Ferienwohnungen

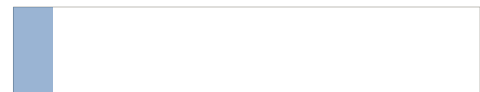
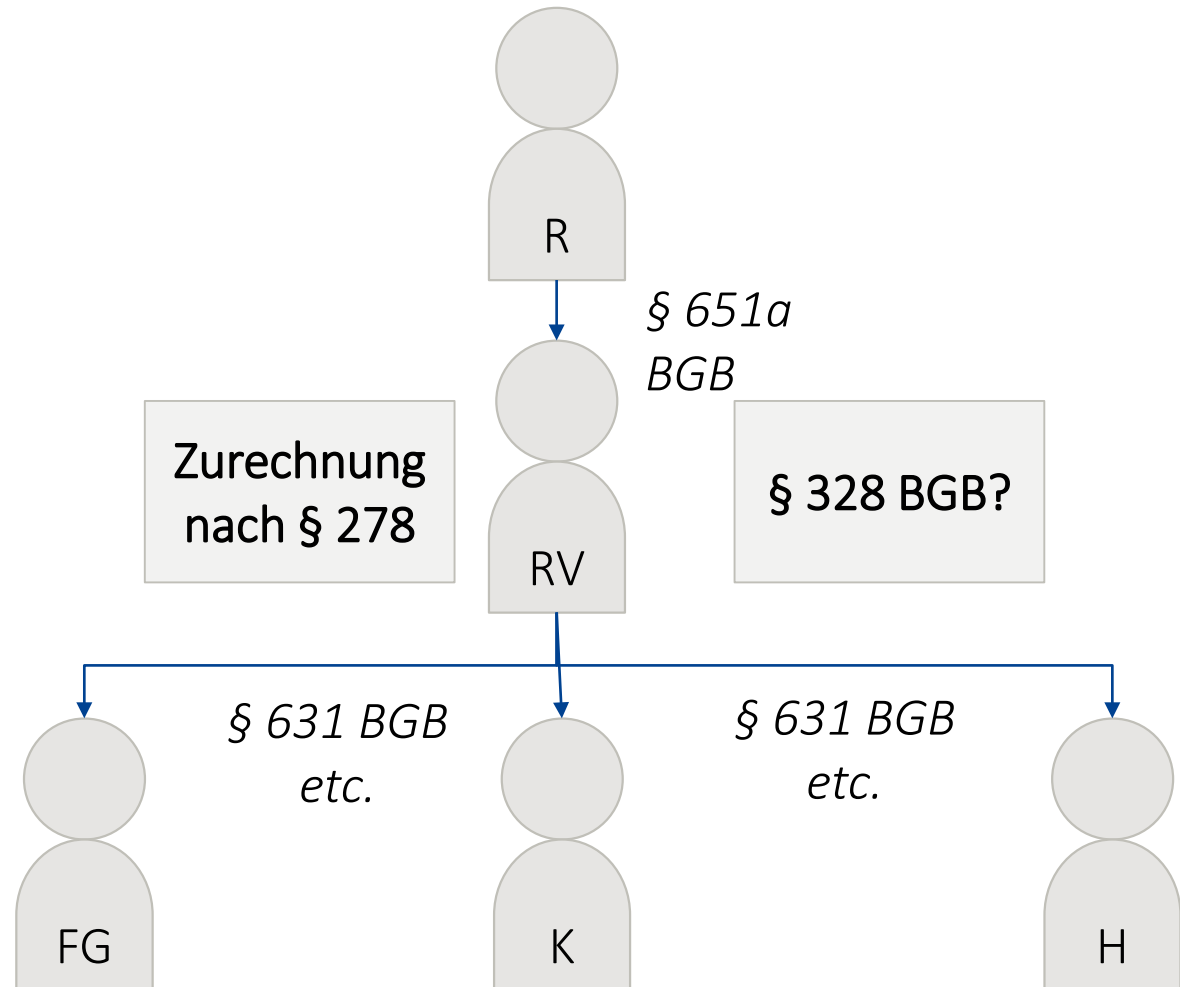
## In welcher Beziehung steht der Reisende zu den Leistungsträgern?

Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt





## Wer ist Reiseveranstalter?

### Begriff

Verspricht Erbringung der Reiseleistungen in eigener Verantwortung

auch nicht gewerblich,  
(z.B. Klassenfahrt)

auch einmalige Tätigkeit

### Pflichten

### Gewährleistung

### Kündigung / Rücktritt

Nicht Reisebüro = bloßer Vermittler (Handelsvertreter iSv § 84 HGB)  
→ nicht § 651a I, sondern § 675 I BGB

Erklärung, bloß zu vermitteln, genügt nicht (§ 651a II BGB) –  
tatsächliches Verhalten maßgeblich

Erfüllungsgehilfe des  
Veranstalters  
(§§ 280 I, 278)

Zurechnung von  
Angaben iSv § 651c I BGB

Ausnahme: Reisebüro stellt zusammen + organisiert



## Wer ist Reisender?

### Begriff

Bucht die Reise für sich / Dritten

### Pflichten

Auch Unternehmer  
(Geschäftsreise)

Muss nicht  
selbst reisen

### Gewährleistung

### Kündigung / Rücktritt

Auch: Familien- und  
Gruppenreise

Abgrenzung:  
Stellvertretung





Begriff

**Pflichten**

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

2

Welche Pflichten haben die Vertragsparteien?





## Welche Pflichten treffen den Reiseveranstalter?

Begriff

**Pflichten**

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Informationspflichten

Erbringung der Reise

Frei von Sach- und Rechtsmängeln

Rücksichtnahmepflichten (insb. Warnpflichten, Obhutspflichten)





## Welche Pflichten treffen den Reisenden?

Begriff

**Pflichten**

Gewährleistung

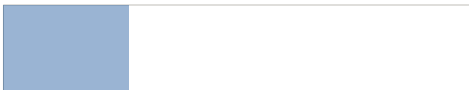
Kündigung / Rücktritt

Zahlung des Reisepreises (§ 651a Abs. 1 S. 1 BGB)

Fälligkeit: Grds. §§ 641 Abs. 1 S. 1, 646 BGB  
(aber: Abbedingung, stattdessen Vorleistung)

Beachte: § 651k BGB (Schutz bei Insolvenz des  
Veranstalters)

Rücksichtnahmepflichten (insb. Obhutspflichten)





## Welche Bedeutung hat der Sicherungsanspruch des Reisenden?

Begriff

Problem: Vertraglich idR Vorleistungspflicht des Reisenden

Pflichten

Risiko insbesondere Rückreise

Gewährleistung

Reiseveranstaltung muss Rückerstattung des Reisepreises und notwendiger Aufwendungen sicherstellen

Kündigung / Rücktritt

Unmittelbarer Anspruch gegen Versicherung oder Bank  
(§ 651k Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB)

Sicherungsschein; Annahmeverbot bis zur Sicherung (§ 651k Abs. 4 BGB)



Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

3

Was gilt bei  
Schlechterfüllung?



universität**bonn**

Was gilt bei Schlechterfüllung?

## Wann ist eine Reise mangelhaft?

Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

§ 651c Abs. 1 BGB

Zugesicherte Eigenschaft  
(Garantie)

Fehler

die Wert / Tauglichkeit zu gew.  
/ vertragl. Nutzen aufheben /  
mindern



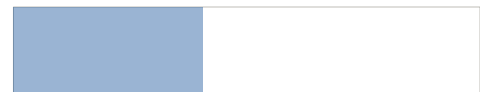
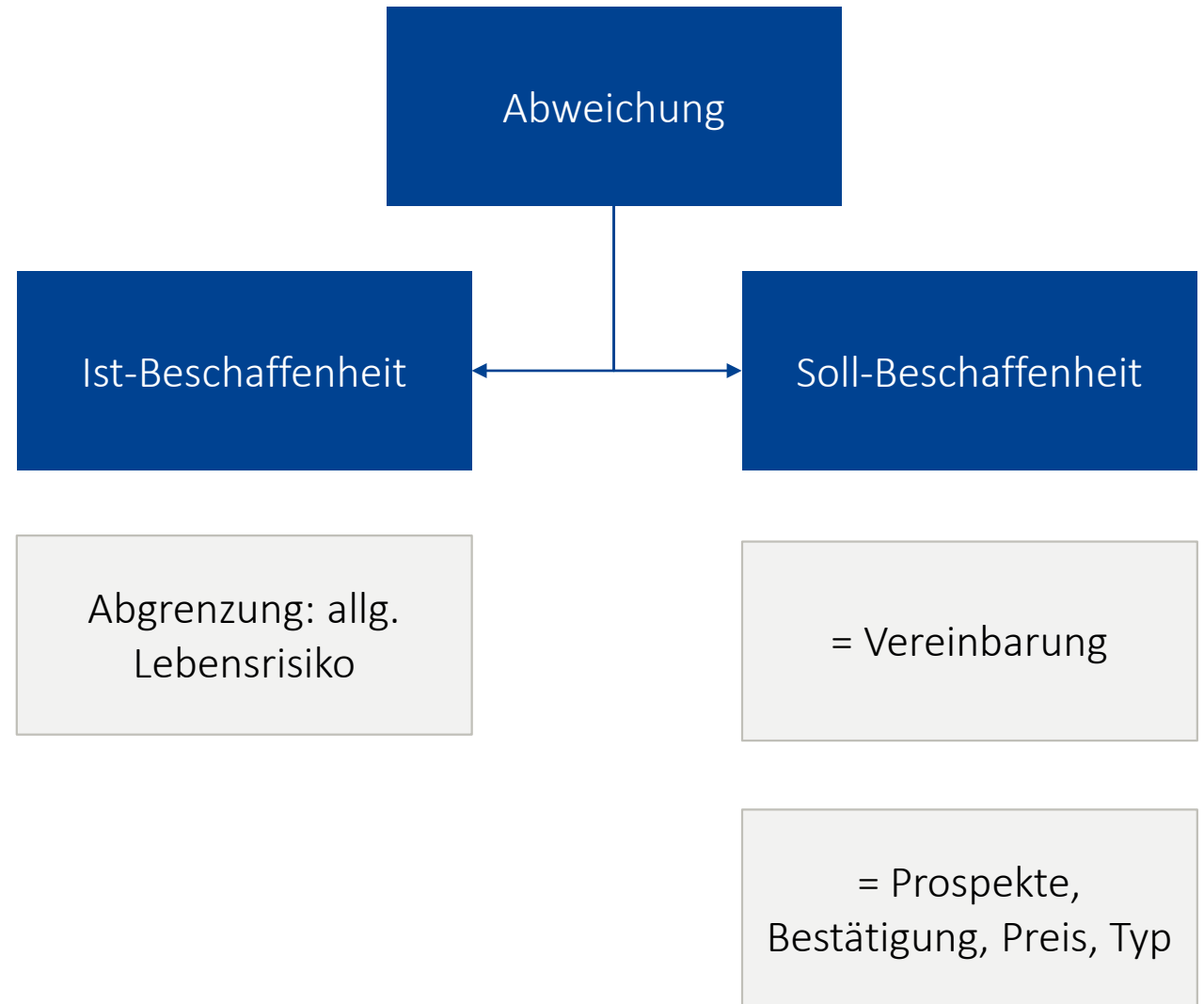
# Was ist ein Fehler?

Begriff

Pflichten

**Gewährleistung**

Kündigung / Rücktritt





## Welche Formulierungen sind „Codes“ für bestimmte Beschaffenheit?

Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

- „Sie haben es nicht weit zum Flugplatz.“
- „Ein Hotel in zentraler Lage...“
- „aufstrebende Gegend“
- „naturbelassener Strand“
- „verkehrsgünstige Lage“
- „internationale Atmosphäre“
- „besonders für junge Leute geeignet“





universität**bonn**

Was gilt bei Schlechterfüllung?

Welche weitere Voraussetzung ist neben der Abweichung erforderlich?

Begriff

Pflichten

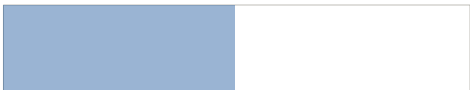
Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Beeinträchtigung der Tauglichkeit

Abgrenzung: bloße Unannehmlichkeit

zB Flugverspätung bis vier Stunden







## Was ist eine zugesicherte Eigenschaft?

Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Versprechen verschuldensunabhängiger Haftung

Mehr als bloße Prospektangaben („Beschaffenheit“)

Auch konkludent, wenn offensichtlich bes. Bedeutung

Beeinträchtigung der Tauglichkeit nicht erforderlich

Beachte auch § 276 Abs. 1 BGB a.E.



## Welche Rechte hat der Reisende (1)?

Begriff

Vorrangig: Abhilfe (§ 651c Abs. 1 BGB) → mod. Erfüllungsanspruch  
~ Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1, § 634 Nr. 1)

Pflichten

Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB), Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2, Abs. 3 BGB), Unverhältnismäßigkeit (§ 651c Abs. 2 S. 2 BGB)

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Selbstabhilfe nach vergeblicher Fristsetzung (§ 651c Abs. 3 S. 1 BGB)  
→ §§ 634 Nr. 2, 637 BGB

Entbehrlich analog § 323 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 BGB



## Welche Rechte hat der Reisende (2)?

Begriff

Minderung (§ 651d BGB)

→ Automatisch ab Verlangen bis Abhilfe (nicht: ab Fristablauf)

Pflichten

Ausgeschlossen bei schuldhafter Nichtanzeige (~ § 536 c Abs. 2 BGB)

Gewährleistung

Auch Folgen einmaliger Störung (Tod, Trauma)

Kündigung / Rücktritt

Tabellen (ADAC, OLG Frankfurt)

Ggf. Rückzahlung (§ 651d Abs. 1 S. 2 iVm § 638 Abs. 4, 346 Abs. 1 BGB)



## Welche Rechte hat der Reisende (3)?

Begriff

Kündigung (§ 651e BGB)

Pflichten

Schwerwiegender Mangel

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Fristablauf oder § 323 Abs. 2 BGB analog

Erklärung ggü. Reiseleitung oder Veranstalter

Entschädigung (§ 651e Abs. 3 S. 2 BGB) statt Reisepreis (§ 651e Abs. 3 S. 1 BGB) – Ausnahme: „Kein Interesse“ (§ 651e Abs. 3 S. 3 BGB)

„notwendige Maßnahmen“ – z.B. Rücktransport (§ 651e Abs. 4 BGB)



## Welche Rechte hat der Reisende (4)?

Begriff

Schadensersatz (§ 651f BGB) „wegen Nichterfüllung“

Pflichten

Mängelanzeige (analog § 651c BGB) – nicht ausdrücklich genannt!

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Keine Unterscheidung „statt“ / „neben“ der Leistung

zB Körperverletzung, Sachbeschädigung

Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit (§ 651f Abs. 2 BGB) →  
Entschädigung (immaterieller Schaden)



## Wie berechnet man die Entschädigung?

Begriff

Früher: Bezahlter Urlaub muss gegen unbezahlten ausgetauscht werden um Arbeitskraft zu erhalten

Pflichten

Maßgeblich: konkreter Verdienst

Gewährleistung

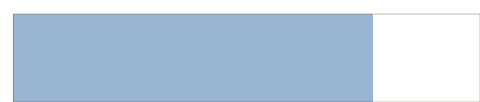
Problem: Rentner, Schüler, Studenten, ...

Kündigung / Rücktritt

Heute: Abwägung im Einzelfall

Schwere der Beeinträchtigung

Preis der Reise





## Was ist der Unterschied zwischen der Ausschlussfrist (§ 651g) und der Verjährung?

Begriff

§ 651g Abs. 1 BGB: Ein Monat Ausschlussfrist

Pflichten

Beginn: Vertraglich vorgesehenes Ende

Gewährleistung

Kein „Leistungsverweigerungsrecht“ (§ 214 BGB) sondern „Untergangsgrund“

Kündigung / Rücktritt

Rechtsgeschäftsähnliche Handlung – aber: § 174 BGB unanwendbar (Vollmachtsurkunde muss nicht vorgelegt werden)

Beachte: Schutz bei schuldloser Nichteinhaltung (§ 651g Abs. 1 S. 3 BGB) – insb. wenn kein Hinweis und bei Spätschäden

Verjährung: Zwei Jahre ab vertragsgemäßigem Ende



universität**bonn**

Was gilt bei Schlechterfüllung?

## Inwieweit kann der Reiseveranstalter seine Haftung beschränken?

Begriff

§ 651h BGB: Haftungsbeschränkung

Pflichten

Wenn nicht vorsätzlich oder leicht fahrlässig durch Reiseveranstalter / Leistungsträger verursacht

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Wenn kein Körperschaden

Min. dreifacher Reisepreis

Beachte: nicht für Selbstabhilfe (§ 651c Abs. 3),  
Kündigungsaufwendungen (§ 651e Abs. 3, Abs. 4 BGB)





## Was gilt bei Schlechterfüllung?

Darf man §§ 280 ff. / §§ 323 ff. anwenden?

Begriff

Grds.: §§ 651c ff. BGB als abschließende Regelung

Pflichten

Streitig: Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

Einzelleistung

Reise insgesamt

Abbruch

Nicht angetreten

MM: erst ab Antritt



Begriff

Pflichten

Gewährleistung

Kündigung / Rücktritt

4

# Was gilt für Kündigung und Rücktritt?



universität**bonn**

Was gilt für Kündigung und Rücktritt?

## Wann kann man wegen höherer Gewalt kündigen?

Begriff

Von außen kommende Ereignisse, die von Parteien bei Einhaltung der äußersten zumutbaren Sorgfalt nicht verhindert werden können

Pflichten

Gewährleistung

Katastrophen, Kriege, Terroranschläge (nicht: Streik)

Kündigung / Rücktritt

Reise erheblich erschwert / gefährdet / beeinträchtigt

Kündigungsrecht nach § 651j Abs. 1 BGB; nicht: Folgen des § 651e BGB

# Welche Besonderheiten gelten für Änderungen und Rücktritt vor Reisebeginn?

Begriff

§ 311 Abs. 1 BGB: Änderungsvertrag

Pflichten

Gewährleistung

Änderungsvorbehalt (§ 315 BGB) → § 651a Abs. 4, 5:  
Preisänderungsklausel – Frist, Grund, Obergrenzen, Rücktrittsrecht

Kündigung / Rücktritt

Beachte: § 308 Nr. 4 BGB, § 309 Nr. 1 BGB

§ 651b BGB – Ersetzungsbefugnis (Austausch der Parteien);  
Widerspruchsrecht (Abs. 1 S. 2 BGB); Mehrkosten (Abs. 2)  
→ Gesamtschuld von Reisendem und Eintretendem

Grundloses Rücktrittsrecht des Reisenden (§ 651i Abs. 1 BGB)  
→ Folge: Entschädigung statt Preis (§ 651i Abs. 2 S. 2 BGB)